

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8907 — Aperam/VDM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 395/06)

1. Am 23. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Aperam S.A. („Aperam“, Luxemburg) und
- VDM Metals Holding GmbH („VDM“, Deutschland).

Aperam übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von VDM. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aperam ist weltweit auf den Markt für rostfreien Stahl, Elektrostahl und Spezialstahl tätig. Ferner produziert und verkauft das Unternehmen Nickellegierungen und korrosionsbeständige Materialien.
- VDM ist ein weltweit tätiger Hersteller von Hochleistungswerkstoffen (Nickel und Nickellegierungen, rostfreier Spezialstahl, Zirkonium- und Kobaltbasislegierungen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8907 — Aperam/VDM

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).